

1. Sachverhalt¹

A ist seit Frühsommer 2006 bei der Straßenbauabteilung der Stadt H angestellt und Vorarbeiter einer Kolonne, welcher auch die Mitarbeiter S, K und B angehören. Auch D ist beim städtischen Bauhof angestellt, jedoch in einer anderen Kolonne tätig.

Im Februar 2006 bemerkt A, dass die Mitarbeiter S, K und B den D in ihrer Mittagspause in eine Friedhofskapelle drängen, wo sie ihm durch wuchtige Schläge auf den Oberkörper mittels eines Holzknüppels eine Rippenfraktur zufügen. Gleichgültig lassen S, K und B den durch die starken Schmerzen bewegungsunfähigen D in der Friedhofskapelle zurück und begeben sich wieder zu ihrem Arbeitsplatz. A kümmert sich nicht weiter darum, dass D nach Ende der Mittagspause nicht wieder auftaucht.

Anfang 2008 locken S und K den D zu einem zu dem Bauhof gehörenden Fahrzeug, um ihm einen vermeintlichen Schaden daran zu zeigen. Sie warten, bis er sich dem Fahrzeug genähert hat, packen ihn sodann von hinten und stoßen seinen Kopf heftig auf die Motorhaube. Auch dies bekommt A mit, bleibt jedoch wiederum untätig.

Im Frühjahr 2008 schlagen S und K den D beim Beladen eines Fahrzeugs

Juni 2012 Mobbing-Fall

Garantenpflicht eines Arbeitgebers

§§ 224, 27, 13; § 323c; § 357 StGB

Leitsätze der Bearbeiterinnen:

1. Ein Vorarbeiter hat gegenüber seinen ihm untergeordneten Mitarbeitern eine Überwachergarantenstellung mit der Pflicht, betriebsbezogene Straftaten zu verhindern.
2. Betriebsbezogen ist eine Straftat, wenn sie in einem inneren Zusammenhang zu der betrieblichen Tätigkeit oder der Art des Betriebes steht.

BGH, Urteil vom 20. Oktober 2011 – 4 StR 71/11; veröffentlicht in NStZ 2012, 142 ff.

während der Arbeitszeit und unter Anwesenheit des A aus Wut, dass D sich für eine berufliche Fortbildung angemeldet hat.

Eine aktive Beteiligung kann A in keinem der Fälle nachgewiesen werden.

Das Landgericht hat A in allen Fällen vom Vorwurf einer Beihilfe durch Unterlassen mangels einer Garantenpflicht freigesprochen. Hiergegen legt die Staatsanwaltschaft Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das zentrale Problem des Falles ist, ob sich aus der Stellung als Vorgesetzter eine Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten im Betrieb ergibt.

§ 13 StGB² regelt die sog. unechten Unterlassungsdelikte. Danach macht sich derjenige strafbar, der rechtlich

¹ Wir haben den Sachverhalt der Entscheidung gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² Die folgenden §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

dafür einzustehen hat, dass ein zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehörender Erfolg nicht eintritt, wenn er diesen Erfolg nicht abwendet. Voraussetzung für dieses Einstehenmüssen ist einerseits, dass der Täter eine **Garantenstellung** innehat, aus der sich die Pflicht zur Verhinderung solcher Erfolge ergibt, andererseits, dass das Unterlassen bei der Tatbestandsverwirklichung einem Tun entspricht.³

Ob eine besondere Rechtspflicht zum Handeln, also eine Garantenpflicht, besteht, beurteilt sich wie folgt: Die einhellig von Literatur und Rechtsprechung vertretene Funktionenlehre⁴ unterscheidet zwei Gruppen von Garanten nach ihren unterschiedlichen Aufgaben: die Beschützergaranten und die Überwachungsgaranten.

Dem **Beschützergaranten** obliegt eine Obhutspflicht für ein bestimmtes Rechtsgut, welches er vor von außen drohenden Gefahren beschützen muss. Diese Pflicht besteht aufgrund einer rechtlichen oder tatsächlichen Bindung zu dem Rechtsgut⁵, wie z.B. aus familiärer Verbundenheit, aus enger persönlicher Lebensbeziehung, Gefahrengemeinschaft, aus Vertrag oder tatsächlicher Übernahme.⁶ So kann sich beispielsweise eine Beschützergarantenpflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten aufgrund des Arbeitsvertrages gem. § 611 BGB ergeben.

Der **Überwachungsgarant** ist demgegenüber für eine bestimmte Gefahrenquelle verantwortlich. Seine Garantenpflicht ergibt sich nicht aus der Beziehung zu einem bestimmten Rechtsgut, vielmehr ist er der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet, sie vor Schädigungen, die von der Gefahren-

quelle ausgehen, zu schützen.⁷ Als Gefahrenquellen kommen Sachen, aber auch Menschen, in Betracht.⁸ Eine Rechtspflicht zum Handeln folgt beispielsweise aus Ingerenz, d.h. aus pflichtwidrigem Vorverhalten, aus der Schaffung von Gefahrenquellen, aus dem Inverkehrbringen gefährlicher Produkte oder aus Beaufsichtigungspflichten gegenüber Dritten.⁹

Bei der **Beaufsichtigungspflicht gegenüber Dritten**, die im vorliegenden Fall besonders relevant ist, geht es darum, inwieweit der Unterlassende für das Verhalten einer anderen Person einzustehen hat.¹⁰ Generell herrscht dabei der Grundsatz der Selbstverantwortung. Danach soll keine Garantenpflicht zur Verhütung von Straftaten anderer bestehen, weil jeder für seine Taten selbst verantwortlich ist.¹¹ Etwas anderes kann sich indessen aus gewissen Autoritäts- und Aufsichtsverhältnissen ergeben. So haften Aufsichtspersonen für nicht voll verantwortlich handelnde Personen, die ihnen unterstellt sind, z.B. Eltern für ihre minderjährigen Kinder¹² oder das Anstaltspersonal für die dort untergebrachten Geisteskranken.¹³ Umstritten ist hingegen, ob eine solche **Garantenpflicht** auch **für voll verantwortlich handelnde Personen** besteht. Die Überwachergarantenpflicht der Eltern für ihre Kinder soll jedenfalls mit der Volljährigkeit des Kindes enden.¹⁴ Auch bei Ehegatten kann sich

³ Joecks, Studienkommentar StGB, 9. Auflage 2010, § 13 Rn. 3 ff.

⁴ BGHSt 48, 77, 91; Kühl, JuS 2007, 497, 500.

⁵ Heinrich, Strafrecht AT II, 2. Auflage 2009, Rn. 929; Rengier, Strafrecht AT, 3. Auflage 2011, § 50 Rn. 4.

⁶ Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 41. Auflage 2011, Rn. 718 ff.

⁷ Heinrich (Fn. 5), Rn. 952; Stree/Bosch, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Auflage 2010, § 13 Rn. 11.

⁸ Kindhäuser, Strafgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage 2010, § 13 Rn. 44; Kühl, JuS 2007, 497, 502.

⁹ Wessels/Beulke (Fn. 6), Rn. 722 ff.

¹⁰ Rengier (Fn. 5), § 50 Rn. 62.

¹¹ OLG Celle NJW 2008, 1012, 1013; Rengier (Fn. 5), § 50 Rn. 62; Roxin, Strafrecht AT II, 2003, § 32 Rn. 126.

¹² BGH FamRZ 1958, 211, 212.

¹³ BGHSt 49, 1; OLG Celle NJW 2008, 1012, 1013.

¹⁴ BGH FamRZ 1958, 211; Arzt, JA 1980, 647, 652; Heinrich (Fn. 5), Rn. 970.

aufgrund der Selbstverantwortung keine Pflicht ergeben, die Straftaten des anderen Ehegatten zu verhindern.¹⁵

Problematisch ist nun, ob der Betriebsinhaber für die Straftaten seiner untergeordneten Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden kann. Die in der Literatur herrschende Meinung bejaht eine solche Garantienpflicht des Betriebsinhabers.¹⁶ Die Rechtspflicht zum Handeln soll hierbei aus der Befehlsgewalt der Leitungsperson folgen. Dies wird damit begründet, dass der Geschäftsherr durch entsprechende Anweisungen und Kontrollen die Möglichkeit zur Verhinderung einer Straftat im Betrieb habe. Demzufolge hat der Geschäftsherr die Pflicht, betriebsbezogene Straftaten seiner Untergebenen zu verhindern.¹⁷ **Betriebsbezogen** ist eine Tat, wenn ein spezifischer Bezug zu der betrieblichen Tätigkeit besteht.¹⁸ Damit sollen zumindest Taten ausgeschlossen werden, die nur bei Gelegenheit während der Tätigkeit im Betrieb begangen werden.¹⁹ Zu den betriebsbezogenen Taten gehören z.B. Bestechungsdelikte oder Betrügereien gegenüber Kunden.²⁰ Eine solche Überwachungspflicht soll nach herrschender Meinung außerdem nicht nur für den Betriebsinhaber gelten, sondern auch für diejenigen Personen in einem Betrieb, denen ähnliche Aufgaben oder Aufsichtspflichten vom Geschäftsherrn übertragen wurden,²¹ z.B. für Vorarbei-

ter oder Geschäftsführer. Gerade auch für sogenannte Compliance-Officer soll diese Pflicht bestehen.²² Compliance-Officer sind Angestellte eines Betriebes, deren Aufgabengebiet die Verhinderung von Rechtsverstößen, insbesondere von Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden, ist.²³

Eine andere Meinung lehnt eine Garantienstellung des Geschäftsherrn strikt ab.²⁴ Hauptargument dafür ist der dieser Pflicht entgegenstehende Grundsatz der Selbstverantwortung.²⁵ Demnach unterstehen voll verantwortlich handelnde Arbeitnehmer keiner allgemeinen Überwachung durch den Vorgesetzten. Weiterhin wird argumentiert, dass Ausnahmen von diesem Grundsatz ausdrücklich im Gesetz normiert sein müssen, wie dies z.B. in § 130 OWiG²⁶ und § 357 der Fall ist. Der Gesetzgeber habe daneben jedoch keine weitere Ausnahme vorgesehen.²⁷

Sofern eine Garantienpflicht ausscheidet, kommt jedoch zumindest eine Strafbarkeit gemäß § 323c wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht.

Wird indes eine Garantienpflicht wegen einer betriebsbezogenen Straftat bejaht, ist weiterhin zu prüfen, ob sich der Vorarbeiter als Mittäter oder Gehilfe strafbar gemacht hat.²⁸

¹⁵ Kühl, JuS 2007, 497, 500; Kretschmer, JURA 2006, 898, 902; Wessels/Beulke (Fn. 6), Rn. 724.

¹⁶ Roxin (Fn. 11), § 32 Rn. 134; Wohlers, in Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage 2010, § 13 Rn. 53.

¹⁷ Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Auflage 2011, § 13 Rn. 14; Heinrich (Fn. 5), Rn. 970.

¹⁸ OLG Celle NJW 2005, 1816.

¹⁹ Stree/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 13 Rn. 53.

²⁰ Rengier (Fn. 5), § 50 Rn. 68.

²¹ Stree/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 13 Rn. 53; a.A. OLG Karlsruhe GA 1971, 281, 282 f.; Kindhäuser (Fn. 8), § 13 Rn. 44.

²² BGHSt 54, 44; Warneke, NStZ 2010, 312; a.A. Wessels/Beulke (Fn. 6), Rn. 724.

²³ BGH NJW 2009, 3173, 3175.

²⁴ Wessels/Beulke (Fn. 6), Rn. 724.

²⁵ Roxin (Fn. 11), § 32 Rn. 126.

²⁶ Gem. § 130 OWiG begeht der Betriebsinhaber eine Ordnungswidrigkeit, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich wären, um Zuwiderhandlungen der Mitarbeiter zu verhindern.

²⁷ Rudolphi, Systematischer Kommentar zum StGB, Loseblattsammlung, Stand: März 2012, § 13 Rn. 35a; Wessels/Beulke (Fn. 6), Rn. 724.

²⁸ Zu den verschiedenen Auffassungen siehe Joecks, in Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage 2011, § 25 Rn. 267 ff.; Wessels/Beulke (Fn. 6), Rn. 734.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hebt das Urteil des Landgerichts auf, bestätigt aber im Ergebnis, dass hier keine Strafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdelikts vorliegt, weil der Angeklagte keine Garantstellung hatte.²⁹

In der Begründung der Entscheidung wird zunächst ausgeführt, dass eine Beschützergarantenstellung gegenüber dem Opfer nicht bestand. Zwar sei eine arbeitsvertragliche Übertragung von Schutzpflichten grundsätzlich möglich (§ 618 BGB), jedoch habe diese gegenüber dem Opfer nie bestanden, weil der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt dessen Vorgesetzter war.³⁰

Auch eine auf die Verhinderung von Straftaten untergeordneter Mitarbeiter gerichtete Überwachungsgarantenpflicht lehnen das Landgericht und der BGH einhellig ab. Zwar könne eine solche Pflicht zur Überwachung und Verhinderung von Straftaten untergeordneter Mitarbeiter den Vorgesetzten treffen, jedoch lediglich dann, wenn es sich um **betriebsbezogene Straftaten** handelt. Umfasst sind somit nicht solche Taten, die der Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit seiner Tätigkeit im Betrieb begeht. Das Merkmal der Betriebsbezogenheit definiert der BGH dahingehend, dass die Tat im **inneren Zusammenhang** mit der betrieblichen Tätigkeit stehen muss.³¹

Weiterhin wird in der Entscheidung problematisiert, ob **Mobbing** unter das Merkmal der Betriebsbezogenheit fällt. Dies lehnt der BGH jedoch ab. Auch wenn die Betriebsbezogenheit von Mobbing in der Literatur³² teilweise bejaht wird, sei dies für Fälle wie den vorliegenden zu weit gefasst. Mobbing sei eine Gefahr, die in jedem Betrieb mit

mehr als einem Mitarbeiter bestehe und keine einem bestimmten Betrieb anhaftende Gefahr.³³

Eine Pflicht zur Verhinderung von Straftaten voll verantwortlich handelnder Mitarbeiter, die in keinem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen, sondern sich auch außerhalb des Betriebes genauso ereignen könnten, bestehe somit nicht. Weder könne diese Pflicht mit dem auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden Weisungsrecht noch mit der Herrschaft über die „Gefahrenquelle Betrieb“ begründet werden. Die Haftung des Vorgesetzten müsse daher auf betriebsbezogene Taten beschränkt werden, da sonst seine Verantwortlichkeit überdehnt würde.³⁴

Genau wie das Landgericht schließt auch der BGH ferner eine Strafbarkeit des A gemäß § 357 aus. Die rechtswidrige Tat des Untergebenen müsse gem. § 357 in Ausübung des Amtes, nicht lediglich bei Gelegenheit, begangen werden. Wie bereits dargestellt, fehlt auch hier der Zusammenhang zwischen den Handlungen und der betrieblichen Tätigkeit.³⁵

Auch wenn sich das Landgericht und der BGH bis hierhin einig waren, hebt der BGH das Urteil des Landgerichts mit der Begründung auf, dass der Freispruch mangels einer Prüfung der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c keinen Bestand habe. Eine Straftat Dritter komme jedenfalls als Unglücksfall im Sinne des § 323c in Betracht.³⁶

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

In dem Urteil konkretisiert der BGH die Haftung eines Vorarbeiters aufgrund einer Garantspflicht gegenüber seinen ihm untergeordneten Mitarbeitern. Dafür verwendet er erstmals das Kriterium der Betriebsbezogenheit einer Handlung, welches dem StGB unbekannt ist.

²⁹ BGH NSTz 2012, 142, 143, Rn. 9.

³⁰ BGH NSTz 2012, 142, 143, Rn. 10 f.

³¹ BGH NSTz 2012, 142, 143, Rn. 13.

³² So etwa *Mühe*, Mobbing am Arbeitsplatz – Strafbarkeitsrisiko oder Strafbarkeitslücke?, 2006, S. 244 ff.; *Wolmerath*, Mobbing, 3. Auflage, S. 80.

³³ BGH NSTz 2012, 142, 143, Rn. 16 f.

³⁴ BGH NSTz 2012, 142, 143, Rn. 14.

³⁵ BGH NSTz 2012, 142, 144, Rn. 18.

³⁶ BGH NSTz 2012, 142, 144, Rn. 19 ff.

Dies hat insbesondere die Konsequenz, dass der Betriebsleiter sich bei betriebsbezogenen Taten durch bewusstes Wegsehen selbst strafbar machen kann.

Ist in einem juristischen Gutachten das Einstehenmüssen eines Vorarbeiters für im Betrieb begangene strafbare Handlungen nachgeordneter Mitarbeiter zu prüfen, so müssen im objektiven Tatbestand insbesondere folgende Merkmale erörtert werden:³⁷

Zunächst muss geprüft werden, ob der Vorarbeiter eine Überwachungs-pflicht gegenüber dem nachgeordneten Mitarbeiter, der die strafbare Handlung begangen hat, innehat. Zudem ist an eine Beschützerpflicht des Vorarbeiters hinsichtlich anderer nachgeordneter Mitarbeiter zu denken. Herausgearbeitet werden muss daher, ob sich die jeweils betroffenen Mitarbeiter im **personellen Verantwortungsbereich** des Vorarbeiters befinden. Des Weiteren ist zu erörtern, ob die strafbare Handlung des Mitarbeiters betrieblicher Natur ist, wobei der Begriff der Betriebsbezogenheit so sorgfältig wie möglich ausgelegt werden muss.

Handelt es sich in dem zu prüfenden Fall um **Mobbing**, ist darzulegen, dass der BGH dieses Handeln **nicht** als **betriebsbezogen** qualifiziert.

Wird die Garantenstellung des Vorarbeiters oder die Betriebsbezogenheit der strafbaren Handlung verneint, so muss der Vorgesetzte nicht rechtlich für die Taten seiner nachgeordneten Mitarbeiter einstehen. Ein unechtes Unterlassungsdelikt ist folglich auszuschließen.

In einem Fall, in dem es um die mögliche Strafbarkeit eines Vorgesetzten geht, sollte zudem die Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat gemäß § 357 geprüft werden.

Weiterhin ist in der Prüfung zu berücksichtigen, dass auch eine Strafbarkeit gemäß § 323c in Betracht kommt.

Da es sich hierbei um ein echtes Unterlassungsdelikt handelt, ist eine Garantenstellung nicht erforderlich. Vielmehr kann § 323c gegenüber Jedermann eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung begründen.

5. Kritik

Der BGH stand bei diesem Urteil vor der Aufgabe, den Streit bezüglich der Garantenpflicht eines Vorarbeiters zur Verhinderung von Straftaten seiner ihm untergebenen Mitarbeiter zu entscheiden, indem er die Garantenpflicht konkretisiert. Dies ist ihm weitestgehend gelungen.

Im Ergebnis ist es richtig, dass der BGH eine Garantenpflicht des Vorgesetzten in bestimmten Fällen für möglich hält. Zwar stellt er sich gegen den Grundsatz der Selbstverantwortung, was in diesem speziellen Fall jedoch nicht zu beanstanden ist. Man mag sich wohl zunächst fragen, warum ein Vorgesetzter für voll verantwortlich handelnde Personen haften soll, wenn gerade diese Art der Haftung bei Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern und Ehegatten untereinander ausgeschlossen ist.³⁸ Für die Garantenpflicht des Vorgesetzten spricht allerdings, dass im Arbeitsverhältnis ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber oder dem Vorgesetzten und dem Arbeitnehmer besteht, welchem sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer bewusst durch Arbeitsvertrag zugestimmt haben. Aufgrund dieses Verhältnisses ergeben sich für den Geschäftsherrn umfassendere Möglichkeiten, solche betriebsbezogenen Handlungen zu überwachen und zu unterbinden. Daher ist es gerecht, dass eine weiterreichende Überwachungs-pflicht des Vorgesetzten gegenüber seinen ihm untergeordneten Mitarbeitern besteht.

Hätte der Vorgesetzte keine Pflicht zur Überwachung, käme lediglich eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfe-

³⁷ Allgemeines Prüfungsschema zum unechten Unterlassungsdelikt siehe: *Heinrich* (Fn. 5), Rn. 881.

³⁸ Siehe oben unter Fn. 14, 15.

leistung gemäß § 323c in Betracht, die einen wesentlich geringeren Strafraumen³⁹ als eine durch Unterlassen begangene Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung gemäß den §§ 223, 224, 27 I, 13 I vorsieht. In Fällen, in denen kein Unglücksfall vorliegt und daher eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung ausgeschlossen ist und auch § 357 nicht greift, bliebe das vorsätzliche Wegsehen des Betriebsleiters sogar straflos. Es erscheint jedoch nicht billig, einen Vorarbeiter, der weitreichendere Möglichkeiten zur Verhinderung solcher Straftaten hätte, ebenso mild zu bestrafen wie einen außenstehenden Dritten oder eine Strafbarkeit sogar ganz entfallen zu lassen. Daher ist eine (schärfere) Bestrafung des Vorarbeiters zu bezagen.

Aufgrund der durch die Garantspflicht einschlägigen Strafnorm bzw. des höheren Strafraumens, ist jedoch eine Einschränkung der Strafbarkeit auf bestimmte Fälle geboten. Diese versucht der BGH anhand des Kriteriums der Betriebsbezogenheit vorzunehmen.

Hilfreich wäre hierfür eine umfassendere Definition des Begriffs der Betriebsbezogenheit. Der BGH stellt auf einen inneren Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und der betrieblichen Tätigkeit oder der Art des Betriebes ab. Er definiert jedoch nicht genau, was unter einem solchen Zusammenhang zu verstehen ist. Um die Strafbarkeit des Vorarbeiters, welche für ihn einen weitreichenden Grundrechtseingriff wie einen möglichen Freiheitsentzug zur Folge hätte, genau umgrenzen zu können, ist eine solch unbestimmte Terminologie nicht ausreichend. Mit der Aussage, dass zumindest nicht Taten, die nur bei Gelegenheit begangen werden, nicht erfasst werden können, lässt sich aber zumindest negativ erschließen, was mit einem inneren Zusammenhang gemeint sein könnte. Ebenso behandelt auch das Zivil-

³⁹ Strafraumen gemäß § 323c: „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“.

recht eine mögliche Haftung des Geschäftsherren für seinen Verrichtungsgehilfen gemäß § 831 BGB.⁴⁰

Weiterhin entscheidet der BGH, dass Mobbing innerhalb eines Betriebes einen solchen inneren Zusammenhang nicht aufweist. Hierbei stellt sich der BGH gegen die Auffassung des Generalbundesanwalts, der Mobbing als betriebsbezogene Tat anerkennt. Dieser begründet seine Meinung damit, dass sich mit dem Mobbing eine in der Betriebsgemeinschaft allgemein angelegte Gefahr verwirklichen würde.⁴¹ Hiergegen argumentiert der BGH zu Recht, dass Mobbing eine Gefahr sei, die in jedem Betrieb mit mehr als einem Mitarbeiter bestehe und somit keine dem konkreten Betrieb anhaftende Gefahr darstelle. Dem ist zuzustimmen, da ein solches Verständnis der Betriebsbezogenheit die Strafbarkeit enorm ausdehnen würde. Aufgrund der Unbestimmtheit von § 13 ist eine restriktive Auslegung gemäß Art. 103 II GG geboten. Würde man Mobbing als betriebsbezogene Tat verstehen, würde man der gebotenen Restriktion nicht gerecht werden. Eine umfassendere Strafbarkeit wäre folglich nicht verfassungskonform.

Der Entscheidung des BGH kann somit insoweit zugestimmt werden, als eine Garantstellung eines Vorarbeiters bestehen kann, diese jedoch auf betriebsbezogene Taten beschränkt werden muss.

(Nerina Buchmann/ Franziska Ruft)

⁴⁰ Dafür spricht schon der Wortlaut „in Ausführung der Verrichtung“; BGHZ 11, 151; Spindler, Beck'scher Online-Kommentar BGB, Edition 23, Stand: 01.03.2011, § 831 Rn. 21.

⁴¹ BGH NSTz 2012, 142, 143, Rn. 16.